

Ausgabe 05 | November 2021

FIZMAGAZIN

● Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration



Tatort:
Ausland

Inhalt

Die Vision: Schutz und Unterstützung für alle	3
Gespräch: Keine Hilfe für Opfer mit Tatort Ausland – ist das rechtens?	4
Komplexe Strafverfolgung im Ausland	7
Fallbeispiel: Michelle will Anzeige erstatten	8
Einblicke: Aushalten, stärken und Humor bewahren	10
Einblicke: Stark mit Peers!	11

Liebe Leserin, lieber Leser

«Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» Dass dem nicht so ist, wissen wir längst. Wir erleben es tagtäglich in unserer Arbeit. Und doch gibt es eine spezifische Ungleichheit, die so stossend ist, dass sie uns aktuell besonders stark beschäftigt: Betroffene von Menschenhandel, die nicht in der Schweiz, sondern in einem anderen Land ausgebeutet wurden, haben in der Schweiz keinen staatlich finanzierten Anspruch auf Schutz und Unterstützung.

In diesem Magazin zeigen wir Ihnen, was dies für unsere KlientInnen und für die Arbeit der FIZ bedeutet. Wir fragen: Wie würde die Realität aussehen, wenn es keinen Unterschied mehr macht, wo die Ausbeutung stattgefunden hat, und wir allen Betroffenen den Schutz und die Unterstützung gewähren könnten, die sie dringend benötigen? In unserem Gespräch mit der Juristin und Menschenhandelsexpertin Julia Planitzer geht es um die Diskrepanz zwischen dem verbindlichen Völkerrecht und der Realität in der Schweiz. Doch nicht nur der Zugang zur Unterstützung, auch die internationale Strafverfolgung ist bei Tatort Ausland ein Problem. Wir zeigen, welche AkteurInnen in der Schweiz und im Ausland zusammenarbeiten müssen, damit dies erfolgreich gelingen kann. Und wir erzählen von einer Klientin, die im Ausland ausgebeutet wurde und sich für eine Strafanzeige in der Schweiz entschieden hat.

In der Rubrik «Einblicke» gewähren wir Ihnen einen Blick hinter die Kulissen der FIZ: Wie sieht der Alltag in einer Schutzwohnung aus? Und was ist das Projekt «Stark mit Peers»?

Die FIZ hat eine Vision: Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland müssen in der Schweiz geschützt werden. Wir sind zuversichtlich, dass dieses Ziel auch dank unseres politischen und juristischen Engagements zum Greifen nah ist.

Lelia Hunziker und Doro Winkler



© FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Texte und Redaktion: Géraldine Merz, Nina Lanzi, Ruth Eigenmann, Shelley Berlowitz

Layout: Yaiza Cabrera | Illustrationen: Christina Baeriswyl

Druckerei: ROPRESS Genossenschaft, Zürich | Papier: Rebello FSC® – Recycling

Die Vision: Schutz und Unterstützung für alle

«Eine Idee gehört einem. Eine Vision eher allen.»¹ Die FIZ hat Visionen. Sie basieren nicht auf realitätsfernen Wunschträumen, sondern haben ein grundsolides Fundament: die Menschenrechte. Sie sind unser wichtigster Kompass. Was wäre, wenn es keine Rolle spielen würde, ob jemand in Winterthur oder in Nizza, in Gibraltar oder in den Vereinigten Arabischen Emiraten Opfer von Menschenhandel geworden ist? Wenn wir allen Betroffenen den nötigen Schutz und die nötige Unterstützung bieten könnten, die sie so dringend brauchen?

Dingdong. Es klingelt an der Empfangstür der FIZ. «Haben Sie einen Termin?» Keine Antwort. Auf der Videoaufnahme ist niemand zu sehen. Die FIZ-Mitarbeiterin will die Tür öffnen. Doch etwas blockiert sie. Da liegt jemand.

Das Sofa wird hergerichtet, eine Decke und Wasser gebracht. Nudelsuppe gekocht. Die Frau muss zuerst einmal wieder zu Kräften kommen. Die BetreuerInnen in den Schutzunterkünften werden informiert. Die Frau darf sich zuerst einmal ausruhen. Zu einem Gespräch ist sie noch nicht in der Lage. Das kann bis zum nächsten Tag warten. Wir eröffnen einen Fall, und in den nächsten Tagen baut eine Betreuerin behutsam das Vertrauen auf. Es stellt sich heraus: Die Frau ist Angolanerin. Sie wurde in Portugal und Frankreich Opfer von Menschenhandel. Jemand hat ihr ein Zugticket nach Zürich bezahlt. Dort hat sie die Bahnhofshilfe zu uns geschickt.

Nur langsam kann sie erzählen, was in Portugal und Frankreich vorgefallen ist. Aber das macht nichts, sie hat Zeit. Der Kanton Zürich hat ihr einen Kurzaufenthalt von drei Monaten erteilt. Ihr Aufenthalt in der Schutzwohnung der FIZ wird während dieser Dauer finanziert. Falls sie es danach noch benötigt, kann der Aufenthalt um weitere drei Monate verlängert werden.

Nach einer ersten Stabilisierung und der Vernetzung mit einer Traumatherapeutin sowie diversen ÄrztInnen geht es ihr deutlich besser. Sie möchte Anzeige gegen die Täterschaft erstatten. Die Strafanzeige wird aufgenommen, die Informationen über die Täterschaft werden an die Polizei in den entsprechenden Ländern weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft ist mit im Boot und sorgt dafür, dass die intereuropäische Polizeizusammenarbeit in diesem Fall rechtmässig vonstattengehen kann.

Fragen Sie sich, wo hier die Vision ist? Sie beginnt ganz banal in dem Moment, an dem wir für die Betroffene ohne weitere Fragen eine Schutzunterkunft bereitstellen und sie betreuen. Denn in der Realität ist das nicht so. Wir müssen zuerst so schnell wie möglich abklären: Wurde die Frau in der Schweiz ausgebeutet oder im Ausland? Wo bringen wir sie hin, wenn sie nicht in der Schweiz ausgebeutet worden ist? Können wir es uns leisten, sie auf eigene Kosten bei uns aufzunehmen? Denn: Weder die Opferhilfe noch kaum eine andere Stelle in der Schweiz finanziert die Unterstützung und den Schutz, wenn jemand im Ausland Opfer von Menschenhandel geworden ist. Kein Tatort Schweiz, keine Unterstützung: So sieht die Realität aus. Und: Bei Tatort Ausland ist der Aufenthalt in der Schweiz nicht so ein-

fach geregelt. Obschon Menschenhandel meist ein grenzübergreifendes Delikt darstellt, sind auch eine Strafanzeige und eine Zusammenarbeit mit den Behörden im europäischen (und erst recht im ausser-europäischen) Kontext mit extrem hohen Hürden verbunden.

Die FIZ möchte die Vision Realität werden lassen. Unsere Ziele sind:

→ Der Staat stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung, damit alle potenziell Betroffenen von Menschenhandel Zugang zu spezialisierter Unterbringung, Beratung, Übersetzung, materieller und medizinischer Nothilfe haben – egal, wo sie ausgebeutet worden sind. So, wie dies in der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels

vorgesehen ist und wie dies alle anderen europäischen Staaten auch gewährleisten.

→ Die Schweiz erteilt Aufenthaltsregelungen für potenzielle Opfer von Menschenhandel während der Abklärungsphase, unabhängig vom Tatort.

→ Der Staat stellt Ressourcen zur internationalen Strafverfolgung zur Verfügung, um Menschenhandel nachhaltig zu bekämpfen.

Bis das so ist, wirkt die oben stehende Vision als Wegweiser für unsere tägliche Arbeit. Daran orientieren wir uns.

¹ Zitat von Erhard Blanck.

Gespräch

Keine Hilfe für Opfer mit Tatort Ausland – ist das rechtens?

Julia Planitzer, promovierte Juristin und Mitherausgeberin des ersten Rechtskommentars zum Übereinkommen des Europarats gegen Menschenhandel (EKM), im Gespräch mit Géraldine Merz, Projektleiterin in der FIZ. Das Gespräch fand im Juli 2021 statt.

Géraldine Merz: Vor ein paar Wochen stand Emina* mit ihrem Sohn vor unserer Tür. Wie sich im ersten Gespräch herausstellte, ist sie aus der Mongolei und war in einem Nachbarland der Schweiz Opfer von Menschenhandel geworden. Dies liegt bereits einige Zeit zurück; es gab ein Strafverfahren, und sie erhielt in diesem Land auch einen Aufenthaltsstatus und Schutz – eine Rückkehr in die Mongolei wurde auch von den dortigen Behörden als lebensgefährlich eingestuft. Nur: Ob schon das besagte Land über Unterstützungsstrukturen verfügt, die mindestens so gut sind wie in der Schweiz, fühlte sich die Betroffene dort nirgends sicher. Die Täterschaft spürte sie immer wieder auf. Ein Zeugenschutzprogramm befanden die Behörden als zu teuer. Sie hielt die Gefahr nicht mehr aus und kam mit ihrem Sohn in die Schweiz. Worauf hätten Emina und ihr Sohn gemäss Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels hier in der Schweiz Anspruch?

Julia Planitzer: Aus meiner Sicht sagt die Konvention klar, dass jede Person Anspruch hat auf spezialisierte Unterbringung und Beratung, Übersetzung, medizinische Notversorgung, psycholo-

gische und materielle Hilfe. Die Konvention spricht auch in mehreren Punkten davon, dass es wichtig ist, dass die Staaten eine Identifizierung als Menschenhandelsopfer auch untereinander anerkennen. Artikel 32 zur internationalen Zusammenarbeit z. B. sagt, dass nicht nur in Verfahrensfragen, sondern auch in der Unterstützung von Betroffenen die Staaten untereinander zusammenarbeiten müssen.

«Für uns war auch schnell klar, dass wir sie unterstützen. Und doch war da sofort diese Stimme im Hinterkopf: Niemand wird ihren Aufenthalt in unserer Schutzwohnung bezahlen, keine kantonale Opferhilfestelle, kein Sozialamt.»

Die Konvention macht für einen Teil der Unterstützungsleistungen keinen Unterschied, ob jemand ein potenzielles oder ein identifiziertes Opfer ist – die oben genannten Leistungen sollten gemäss Konvention ihr und ihrem Sohn also in jedem Fall zustehen.

Géraldine Merz: Für uns war auch schnell klar, dass wir sie unterstützen. Und doch war da sofort diese Stimme im Hinterkopf: In der Schweiz gibt es keine Finanzierungsgrundlage für solche Fälle. Niemand wird ihren Aufenthalt in unserer Schutzwohnung bezahlen, keine

kantonale Opferhilfestelle, kein Sozialamt. Denn das Schweizerische Opferhilfegesetz OHG greift nur dann, wenn jemand in der Schweiz über einen Aufenthaltstitel verfügt oder in der Schweiz Opfer einer Straftat geworden ist. Wie in deinem Kommentar zur EKM erwähnt, gab es ja bereits bei der Ausarbeitung der Konvention im Jahr 2004 eine Diskussion, inwieweit ein Staat allgemein für Opfer zuständig ist, die sich in seinem Gebiet aufhalten. Der Versuch der Schweiz, die Zuständigkeit auf jene Betroffene einzuschränken, die im jeweiligen Staat ausgebeutet wurden, war aber nicht erfolgreich.

Julia Planitzer: Ja, genau. Währenddem argumen-

tierte die Mehrheit der anderen Staaten mit Art. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK, dass die Staaten Rechte und Freiheiten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zusichern.

Die Erläuterungen zu Art. 12 EKM führen aus, dass jener Staat, in dem sich das Opfer befindet, zuständig für die Unterstützungsleistungen ist. Auch das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (Palermo-Protokoll) der Vereinten Nationen



© Foto: Hörmandinger

geht in diese Richtung; es nutzt praktisch denselben Wortlaut wie die EKM. Allerdings besteht der grosse Unterschied darin, dass die Unterstützung im Palermo-Protokoll keine Verpflichtung, sondern eine Empfehlung ist. Einer der grossen Meilensteine der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels war, dass dies nun keine Empfehlung mehr, sondern eine Verpflichtung darstellt.

Géraldine Merz: Die Realität in der Schweiz ist: Es gibt keine Chance auf irgendeine Finanzierung in solchen Fällen. Und das, obwohl wir insbesondere aus dem Asylbereich immer mehr Menschen zugewiesen bekommen, bei denen genau diese Konstellation vorherrscht – in den letzten zwei Jahren je über 90 Personen. Die können wir nur dank eines spendenbasierten Projekts (siehe Kasten) ambulant beraten. Letztes Jahr haben wir eine Umfrage in unserem internationalen Netzwerk gemacht und gefragt, ob auch Organisationen in anderen europäischen Staaten mit diesem Problem kämpfen. Spannend war, dass sie oftmals die Frage gar nicht verstanden haben: «Was macht das für einen Unterschied? Wir verstehen nicht, warum ihr das fragt.» Wie läuft das in Österreich?

Julia Planitzer: In der Schweiz beruht die gesamte Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel auf dem Opferhilfegesetz OHG. In Österreich ist die Unterstüt-

Julia Planitzer

Julia Planitzer ist promovierte Juristin und Expertin für Menschenrechte mit den Schwerpunkten Rechte von Betroffenen des Menschenhandels, Menschenrechte und Wirtschaft sowie Frauenrechte. Seit 2019 ist die Österreicherin Mitglied der ExpertInnengruppe des Europarats zu Massnahmen gegen Menschenhandel (GRETA). Von 2008 bis 2020 war sie als Senior Researcher am Wiener Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte tätig und hat kürzlich den ersten umfassenden Kommentar zum Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels gemeinsam mit Helmut Sax herausgebracht (A Commentary on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, Elgar Commentaries, 2020). Der Kommentar ist auch online kostenfrei zugänglich unter Elgar online (www.elgaronline.com). Das Gespräch führte Julia Planitzer als Autorin und Mitherausgeberin des Kommentars.

zung über eine andere Schiene geregelt. Die österreichische NGO Interventionsstelle für Betroffene von Frauen*handel LEFÖ-IBF handelt im Auftrag des Innenministeriums und des Familienministeriums, und die Unterstützung für Betroffene wird im Rahmen dieses Auftrags finanziert. Das Pendant zum Schweizerischen OHG in Österreich, das Verbrechenopfergesetz VOG, regelt nicht alle Unterstützungsleistungen, sondern nur die staatliche Entschädigung für die Opfer oder Therapiekosten. Früher gab es im VOG die Problematik, dass die Betroffenen zum Tatzeitpunkt in Österreich ihren rechtmässigen Aufenthalt haben mussten, um Zugang zu diesen Leistungen zu haben. Diese Problematik ist nicht dieselbe wie heute in der Schweiz, aber sie ist ähnlich gelagert, weil das VOG viele Betroffene ausgeschlossen hat.

Géraldine Merz: Das heisst, in Österreich war früher der Zugang zu staatlicher Entschädigung der Opfer an die Rechtmässigkeit des Aufenthalts gebunden?

Julia Planitzer: Genau. Der Opferschutz war immer gewährleistet, unabhängig vom Tatort, aber die staatliche Entschädigung nicht. Deutschland war da Vorreiter und hatte für Betroffene des Menschenhandels eine Ausnahme verankert. Später wurde auch das VOG in Österreich entsprechend geändert und eine Ausnahme von der Rechtmässigkeit des Aufenthalts für Betroffene des Menschenhandels eingeführt.

Géraldine Merz: So eine Lösung braucht die Schweiz auch. Die Finanzierung der Opferhilfeleistungen für Opfer von Menschenhandel muss über andere Kanäle als das Opferhilfegesetz sichergestellt werden.



* Name wegen hoher Gefährdung anonymisiert.

In einem Bericht zu diesem Thema im Rahmen einer Massnahme des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels kommen die AutorInnen zum gleichen Schluss: Punkto spezialisierter Unterbringung und Beratung sowie Übersetzungskosten bei Opfern mit Tatort Ausland verletzt die Schweiz die EKM. Der Bericht schlägt eine rasche, pragmatische Lösung vor. Genau diese praktizieren wir nun seit rund drei Jahren mit einem Projekt (siehe Infokasten), leider jedoch (noch) nicht staatlich finanziert, sondern mithilfe grosszügiger Spenden.

Julia Planitzer: Also kann gesagt werden, dass aktuell in der Schweiz sozusagen eine «Zweiklassen-Opferhilfe» für Opfer von Menschenhandel besteht? Eine für Betroffene mit Tatort Schweiz und eine für Betroffene mit Tatort Ausland?

Géraldine Merz: Genau so ist es. Insbesondere im Asylbereich wird das deutlich. Betroffene mit Tatort Schweiz werden von der Polizei oder anderen Stellen mit uns vernetzt. 30 Tage Erholungs- und Bedenkzeit werden gewährt, bei einer Aussagebereitschaft wird ein Kurzaufenthalt von drei bis sechs Monaten erteilt. In dieser Zeit können die Betroffenen in unseren Schutzunterkünften wohnen, sich stabilisieren und erholen. Die Kosten dafür übernimmt die Opferhilfe des Tatortkantons. Befindet sich aber jemand im Asylverfahren und ist im Ausland Opfer von Menschenhandel geworden, hat sie oder er

keinerlei Anspruch auf diese Leistungen – und wird auch nicht von den Behörden mit uns vernetzt. Zwar wird bei Verdacht auf Menschenhandel vonseiten des SEM eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen gewährt und eine vertiefte Anhörung zum Sachverhalt des Menschenhandels angesetzt. Beides jedoch, ohne jemals offiziell Zugang zu einer spezialisierten Opferhilfestelle zu gewähren. In der Praxis bedeutet das, dass eine höchst traumatisierte Person ohne jegliche vorherige Stabilisierung oder Rückzugsmöglichkeit vom SEM zum Sachverhalt des Menschenhandels befragt wird. Eine solche Befragung wird von den meisten Betroffenen als höchst retraumatisierend empfunden. Erst nach dieser eingehenden und oftmals über mehrere Stunden andauernden Befragung wird eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen erteilt. Sie bleibt für Betroffene mit Tatort Ausland jedoch wirkungslos, da sie ja keinen Zugang zu den dafür vorgesehenen Unterstützungsleistungen erhalten. Wie siehst du das? Was sagt die Konvention zu diesem Vorgehen?

Julia Planitzer: Prinzipiell ist die Konvention sehr klar, dass im Rahmen der Identifizierung als Menschenhandelsopfer (Art. 10) gleichzeitig der Zugang zu den vorher genannten Unterstützungsleistungen wie sichere Unterkunft und materielle sowie psychologische Hilfe gewährt werden muss. Dazu gibt es ein interessantes EGMR-Urteil gegen Österreich.² Darin wird zwischen

der Verpflichtung eines Staates, Opferschutz zu leisten, und der Verpflichtung, eine Strafverfolgung einzuleiten, unterschieden. Das EGMR hält darin fest, dass der Zugang zum Opferschutz in jedem Fall garantiert sein muss, auch bei Tatort Ausland.

Die Opferschutzleistungen sind das Herzstück der Erholungs- und Bedenkzeit, die ebenfalls einen Meilenstein der Europaratskonvention darstellt. Die Grundidee der Erholungs- und Bedenkzeit ist ja, dass es für die Situation der Betroffenen und die Strafverfolgung zu einer Win-Win-Situation kommt. Ein stabiles Opfer wirkt sich auf den weiteren Verlauf der Ermittlungen und der Verfahren positiv aus. Wenn während der Erholungs- und Bedenkzeit keine Unterstützung gegeben wird, widerspricht das aus meiner Sicht klar dem, was in der EKM vorgesehen ist.

Komplexe Strafverfolgung im Ausland

Der Weg von einer Strafanzeige zu einer Verfahrenseröffnung ist lang. Einer angezeigten Täterschaft muss ein Delikt nachgewiesen werden können. Dafür braucht es ein faires Verfahren mit ausreichend Beweisen. Befinden sich Tatort, Täterschaft oder Beweise im Ausland, ist das Opfer aber in der Schweiz, gestaltet sich die Strafverfolgung sehr komplex.

Jede Person hat das Recht, eine Strafanzeige zu erstatten – auch wenn sich die Tat im Ausland ereignet hat. Die Frage ist, was es braucht, damit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden aktiv werden (können). «Gerade beim Delikt Menschenhandel ist es schwierig, genaue Informationen zum Tatort oder zur Identität der Täterschaft zu erhalten. Die Betroffenen wissen manchmal gar nicht, wo sie sich befinden, nicht einmal, in welchem Land. Manche kennen nur die Spitznamen von Vermittlungspersonen oder der Täterschaft», sagt die Zürcher Staatsanwältin Runa Meier.

Die Staatsanwaltschaft eröffnet nur dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen der Polizei ein hinreichender Tatverdacht und die Zuständigkeit ergibt. Der Entscheid, ob ein Verfahren eröffnet wird oder nicht, liegt bei der Staatsanwaltschaft. Es kann auch nach einer Eröffnung eingestellt werden, wenn sich aufgrund der Ermittlungen kein anklagenügender Tatverdacht erhärtet hat. Oder es kann bis zum Eintritt der Verjährung sistiert werden, wenn man davon ausgeht, dass der Täter eines Tages doch in die Schweiz kommt und man ihn bis zu diesem Tag zur Verhaftung ausschreibt. Das heisst dann faktisch, dass vorerst keine Ermittlungen mehr laufen. Gerade für Betroffene, die aussagen möchten, kann dies sehr enttäuschend sein.

Eröffnet die Staatsanwaltschaft ein Verfahren, leitet sie die Ermittlungen. «Wenn

der Tatort im Ausland ist und der Täter ebenso, ist die Schweiz für die Verfolgung des Täters nicht zuständig», so Runa Meier. Wenn das mutmassliche Opfer jedoch Angaben machen kann, die eine Identifizierung ermöglichen, kann die Staatsanwaltschaft auf dem Weg der Rechtshilfe um Ermittlungen in dem betreffenden Land ersuchen. Ist der Täter eindeutig identifiziert, kann die Staatsanwaltschaft ein Strafübernahmebegehren an die Staatsanwaltschaft des anderen Landes stellen. Je nach Land erfolgt dies über das Bundesamt für Justiz. Die Schweiz stellt nur dann ein Strafübernahmebegehren, wenn garantiert ist, dass im anderen Land ein faires Verfahren durchgeführt werden kann und wenn einige andere Voraussetzungen erfüllt sind. Das andere Land kann es auch ablehnen, das Strafverfahren zu übernehmen. Unter Umständen kann auch der Rechtshilfegeweg beschritten werden. Dies hängt davon ab, was realistisch von der Rechtshilfe zu erwarten ist. Bei gewissen Ländern bestehen Zweifel, ob die Ermittlungsbehörden überhaupt in der Lage sind, Rechtshilfe zu leisten, und ob ein Resultat zurückkommt. Rechtshilfe ist in den Verfahren wegen Menschenhandel, die fast immer einen internationalen Bezug haben, sehr wichtig, aber – was für die Opfer frustrierend ist – nicht in jedem Fall erfolgversprechend. Wenn das Opfer keine Angaben machen kann, mit denen sich der Täter eindeutig identifizieren lässt, bieten die Aussagen des

Opfers den Strafverfolgungsbehörden in der Regel keine Ermittlungsansätze. Bei einem internationalen Strafverfahren laufen viele Fäden zusammen: Das Bundesamt für Polizei fedpol unterstützt bei der Kontaktherstellung zwischen der zuständigen Kantonspolizei und der Polizei am Tatort. «Ich kann mit der Polizei im Land X Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Basis dafür ist der Polizeivertrag mit dem jeweiligen Land. Die so erbrachten Beweisstücke sind jedoch für das Strafverfahren erst gültig, wenn die Staatsanwaltschaft sie editiert hat», so Daniel Oberholzer, Dienstchef-Stellvertreter Strukturdelikte bei der Aargauer Kantonspolizei. Die als Beweis erforderlichen Unterlagen müssen auf dem Rechtshilfegeweg von der Staatsanwaltschaft eingeholt werden.

«Wichtig wäre, dass alle Länder die Infrastruktur, Ressourcen und politische Stabilität hätten, um faire Verfahren durchführen zu können», führt Runa Meier aus. Damit Aussagen der Betroffenen zu konkreten Verfahren führen, braucht es den nötigen politischen Willen, die gesetzlichen Grundlagen, die erforderlichen Ressourcen für die internationale Zusammenarbeit und engagierte StrafverfolgerInnen in allen Ländern.

Umfassender Schutz für Betroffene von Menschenhandel im Asylbereich

Das Projekt «Umfassender Schutz für Betroffene von Menschenhandel im Asylbereich» ermöglicht es der FIZ, auch Opfer von Menschenhandel mit Tatort Ausland ambulant zu beraten. Finanziert wird das Projekt von den reformierten und katholischen Landeskirchen des Kantons Zürich und dem katholischen Stadtverband Zürich.



² Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Nr. 58216/12, J. and others vs. Austria vom 17. Januar 2017.

Fallbeispiel

Michelle will Anzeige erstatten

Alles brauche seine Zeit, und irgendwann würden ihre Wunden schon heilen. Diesen Satz hat Michelle schon oft gehört. Doch geholfen hat es ihr nichts, denn das Wissen, dass die Männer, die ihr das alles angetan haben, nicht bestraft werden und immer noch frei herumlaufen, macht ihr Angst und lässt die Wunden nicht heilen.

Michelle ist in einem kleinen ugandischen Dorf aufgewachsen. Sie waren vier Kinder, der Vater starb früh. Die Mutter verkaufte Tomaten auf dem Markt, aber das Einkommen reichte nicht. Michelle musste die Schule abbrechen und ebenfalls arbeiten. Ein junger Mann, den sie öfter auf dem Markt sah und der ihr regelmässig ein kühles Getränk brachte, sprach sie eines Tages an. Michelle erzählte ihm, dass sie die Schule abbrechen musste, um die Mutter zu unterstützen. Der Mann wusste auch, dass einer von Michelles Brüdern schwer krank ist. Der Mann erzählte, er kenne eine Frau mit guten Beziehungen in Belgien, sie könne Michelle bestimmt eine Stelle in einem Supermarkt organisieren. Ausserdem sei sie – Michelle – sehr hübsch und die Frau habe auch gute Kontakte zur Modebranche, vielleicht könne Michelle sogar als Model arbeiten oder eine Model-Schule besuchen.

Das Angebot klang verlockend für Michelle, zumal die Perspektive in ihrem Land nicht gut war und die Mutter dringend Geld für die Behandlung des kranken Bruders benötigte. Der Bekannte stellte Michelle seine Bekannte vor, Lucie. Diese schlug vor, Michelle solle zuerst nach Moskau fahren, um dort eine Model-Schule zu besuchen, später könne sie dann nach Italien reisen. Lucie organisierte den Pass, das Visum und die Tickets. Michelle musste lediglich bei der russischen Botschaft vorsprechen, Lucie begleitete sie zum Termin. Michelle erhielt ein StudentInnenvisum und war glücklich.

Am Flughafen in Moskau wurde sie von einem Mann abgeholt, er gab sich als Manager von Lucie aus. Er brachte Michelle in eine Unterkunft und wies sie an, sich bei der Schule als Studentin einzuschreiben und das Schulgeld zu bezahlen. Er werde sich in ein paar Tagen bei ihr melden. Wenige Tage später hiess er sie, den Zug zu nehmen und in eine kleine Stadt zu fahren. Er würde sie dort treffen, und sie würden Fotos machen.

An diesem Tag endete der Traum von Michelle abrupt, und ein Martyrium begann, welches mehrere Jahre dauern sollte. Der Mann holte sie ab und brachte sie an einen abgelegenen Ort. Auf dem Areal hielten sich viele Frauen auf, auch Lucie. Sie war nun ganz und gar nicht mehr nett, sondern teilte Michelle mit,

dass sie ab jetzt als Prostituierte arbeiten müsse, um das Geld, welches Lucie für sie ausgegeben hatte, zurückzubezahlen. Lucie bezifferte Michelles Schulden auf 50'000 Euro. Um ihren Willen zu brechen, wurde sie als Erstes von mehreren Männern vergewaltigt.

Die anderen Frauen, die schon länger dort waren, rieten Michelle, keinen Widerstand zu leisten, sondern viel Alkohol zu trinken, damit sie alles vergessen könne. Lucie nahm Michelles Papiere und ihr Handy an sich, durchsuchte ihr Gepäck und gab Michelle Kleider, die sie tragen sollte. Lucie hiess sie, das zu tun, was die Männer verlangten, und mit ihnen Alkohol zu trinken. Lucie kassierte das Geld.

Insgesamt drei Jahre verbrachte Michelle in Russland unter widrigsten Bedingungen und unter ständiger Kontrolle von Lucie und den Männern, die für Lucie arbeiteten. Nach diesem Albtraum wurde Michelle zuerst nach Belgien und später nach Deutschland, nahe der Grenze zur Schweiz, gebracht. Lucie war gut vernetzt, nicht nur in Moskau, sondern auch in europäischen Städten. Alles deutete darauf hin, dass sie die Chefin war. Auch in Italien und Deutschland wurde Michelle in der Prostitution ausgebeutet. Am schlimmsten sei es in Deutschland gewesen, erzählt Michelle. Dort musste sie auf der Strasse arbeiten, und manchmal nahmen die Freier sie auch mit. Am frühen Morgen kamen die Aufpasser und brachten Michelle zurück in die Unterkunft. Michelle ging es sehr schlecht, auch gesundheitlich. Sie hatte mehrere Abtreibungen, litt an Blutungen und Unterleibsschmerzen. Zudem hatte sie sich an den Alkoholkonsum gewöhnt, ihr Körper verlangte danach, um die Schmerzen zu betäuben.

Nach fünf Jahren Martyrium gelang Michelle die Flucht. Ein Freier hatte Mitleid und brachte sie zum nächstgelegenen Bahnhof. Er kaufte ihr ein Ticket nach Basel, wo Michelle nach ihrer Einreise um Asyl ersuchte. Die ihr zugewiesene Rechtsvertreterin vernetzte Michelle schliesslich mit der FIZ. Dank eines spendenbasierten Projekts konnte die FIZ Michelle unterstützen, obschon sie im Ausland ausgebeutet worden war. Als die FIZ Michelle kennenlernte, war sie sehr schwach, schwanger und zutiefst verletzt. Ihr Misstrauen war riesig, und noch grösser die Angst, dass Lucie sie finden und zurückbringen würde. Lange war es Michelle nicht möglich, über das Vorgefallene zu sprechen. Während der Gespräche schaute sie immer auf den Boden, schaukelte unruhig mit dem Oberkörper, weinte. Blickkontakt war ihr lange unmöglich. Mit viel Geduld und vor allem auch dank des Engagements der Rechtsvertreterin und der FIZ konnte schliesslich eine Traumatherapie aufgelegt werden. Dennoch ist neben der Scham und der Verzweiflung auch Michelles Wut auf Lucie und die Männer spürbar. Sie erscheinen immer wieder in Michelles nächtlichen Albträumen. Sie will, dass diese Träume endlich aufhören. Michelle will Anzeige erstatten, um das Erlebte zu verarbeiten und hinter sich zu lassen.

Dies könne sie nur dann, wenn die Täter zur Rechenschaft gezogen würden und damit ein bisschen Gerechtigkeit hergestellt

würde, ist sie überzeugt. Dies habe ihr auch ihre Psychiaterin geraten. Michelle fühlt sich stark genug, vor dem Gericht nochmals über das erlittene Unrecht, den Schrecken, die Angst und die Verletzungen zu reden. Auch die FIZ-Mitarbeiterin findet, Michelle sei stabil genug, um Anzeige zu erstatten und mit weiteren Personen über das Erlebte sprechen zu können. Mehr als acht Stunden wurde Michelle daraufhin von einer auf Menschenhandel spezialisierten Kantonspolizistin zu den Vorfällen in Russland, Italien und Deutschland befragt. Doch Michelle kennt keine Namen, weder den von Lucie noch diejenigen der Männer, welche für Lucie arbeiten. Sie kann auch die genauen Orte, wo sie in Russland, in Italien und in Deutschland festgehalten wurde, nicht benennen. Die Polizistin musste Michelle im Anschluss an die Befragung daher eröffnen, dass mit

diesen wenigen Angaben zur Täterschaft und zu den Tatorten leider kein Strafverfahren eröffnet werden könne. Der negative Bescheid lässt Michelle ein weiteres Mal zusammenbrechen. Sie versteht nicht, wieso die Täter ungestraft bleiben und sie mit den Albträumen weiterleben muss. Michelle hat noch viel vor sich. Sie muss einen Weg finden, das tiefe Leid und das Gefühl des Unrechts zu akzeptieren und damit leben zu können. Dafür braucht sie auch längerfristig dringend die Unterstützung der Traumatherapeutin sowie der FIZ. Beides ist jedoch in der aktuellen rechtlichen Lage der Schweiz nur bedingt möglich. Denn staatliche Beiträge für die Unterstützung fliessen keine. Wenn sie wenigstens einen gesicherten Aufenthalt in der Schweiz hätte, könnte sie sich sicherer fühlen und erholen. Doch dieser steht noch aus.



Aushalten, stärken und Humor bewahren

«In der Arbeit als Betreuerin gleicht kein Tag dem anderen», so Kathrin Boller, Koordinatorin der Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel in den diversen Schutzunterkünften der FIZ. Was ihre Arbeit so besonders macht und weshalb der Opferbegriff nicht zu ihrem Auftrag passt, erzählt sie in folgendem Beitrag.

An eine Bewohnerin der Schutzunterkünfte für Betroffene von Menschenhandel erinnere ich mich besonders gut: Alina* hat während ihrer ersten Monate stationär mit niemandem geredet. Sie war immer allein in ihrem Zimmer, hat fast ununterbrochen geweint, war in sich gekehrt und gleichzeitig aufgebracht. Sie hat uns vorgeworfen, wir würden uns nicht gut um sie kümmern. Ich tat mich sehr schwer damit, diese Situation auszuhalten, gerade weil die Not von Alina

unverkennbar war und sie sich gegen jegliche Form von Unterstützung sperrte. Doch nach drei Monaten begann sie sich mir und anderen anzuvertrauen. Vielleicht konnte sie für sich realisieren: «Ich kann hier wütend sein, und es kommt nichts Wütendes zurück.» Während es in solchen Momenten fast aussichtslos erschien, war es im Nachhinein wichtig, dass wir ihre Gemütslage einfach ausgehalten haben, Geduld bewahrten. Noch heute meldet sich Alina regelmässig und fragt, wie es uns geht. Sie bedankt sich jedes Mal dafür, was wir für sie gemacht haben.

Die Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel ist oft intensiv, Probleme sind akut und unmittelbar. Nicht selten führt eine Krisensituation zur nächsten. Wenn eine Frau sich in einer Krisensituation befindet und wir diese mit ihr durchleben, wie zum Beispiel bei Alina, ist das sehr schwierig. Aber es führt zu einer Verbundenheit und einem Vertrauensgefühl. Und das Vertrauen empfinde ich als Geschenk.

BewohnerInnen in den Schutzunterkünften behalten ihre Eigenverantwortung, sie sind die ExpertInnen für ihr eigenes

Leben. So sehe ich sie bei meiner Arbeit nicht als Opfer. Die Rolle als Opfer haben sie hingegen bei der Polizei, vor Gericht und in der «Opfer»beratung, denn diese basiert auf dem «Opfer»hilfegesetz. Mir ist es ein Anliegen, dass sie sich selber nicht einfach nur als Opfer sehen. Sie sind Menschen mit vielen Ressourcen und Fähigkeiten.

«Mir ist es ein Anliegen, dass sie sich selber nicht einfach nur als Opfer sehen. Sie sind Menschen mit vielen Ressourcen und Fähigkeiten.»

Meine Aufgabe als Betreuerin ist es, diese Ressourcen mit ihnen zu stärken und sie darin zu unterstützen, dass sie (wieder) für sich einstehen und ihren Lebensalltag (wieder) eigenständig meistern können.

Aktuell hat die FIZ sechs Schutzunterkünfte für Betroffene von Menschenhandel. Die Standorte sind geheim. In einer Unterkunft leben besonders vulnerable Betroffene, die eine engmaschige Betreuung benötigen. In den anderen Schutzwohnungen sind Betroffene untergebracht, die stabiler und selbstständiger sind. Es gibt wenige, aber wichtige Regeln, die zur Sicherheit der KlientInnen dienen und konsequent umgesetzt werden. Ansonsten sollen KlientInnen ihre persönlichen Freiheiten haben und nutzen können. Fast täglich bieten wir Aktivitäten an: zum Beispiel einen gemeinsamen «Brötchen»-Ausflug in den Wald, neue Pflanzen setzen oder Malen im Atelier. Mit zunehmender Eigenständigkeit besteht die Tagesstruktur aus individuellen Aktivitäten, welche die soziale und berufliche Integration fördern.

Eine gute Portion Humor ist in der Betreuungsarbeit elementar. Wenn wir unter den BetreuerInnen und mit den BewohnerInnen zusammen lachen können, auch über banale Sachen, wird alles für einen vielleicht kurzen, aber wichtigen Moment leichter. Auch wegen sprachlicher Missverständnisse oder der Verständigung mit Händen und Füßen entstehen immer wieder amüsante Momente, die eine essenzielle Leichtigkeit vermitteln. Körpersprache

schafft Nähe und Vertrauen – ob es ein Lächeln ist, eine offene Geste oder eine Hand auf der Schulter.



Schutzunterkünfte

Die FIZ bietet im Opferschutzprogramm für Betroffene von Menschenhandel Schutzunterkünfte an. Insbesondere Personen, die sich in einer Gefährdungslage befinden, erhalten hier ein sicheres Umfeld, können zur Ruhe kommen und Stabilität finden. Aktuell hat die FIZ Unterkünfte an sechs verschiedenen Standorten. Die Adressen sind aus Sicherheitsgründen geheim.

Stark mit Peers!

Das erfolgreiche Projekt «Stark mit Peers – Sexarbeiterinnen informieren Sexarbeiterinnen über wirksame Schutzmassnahmen gegen Straftaten sowie über Beratungs- und Unterstützungsangebote» wird nach drei Jahren in eine neue Form überführt. Grund genug, die bisherigen Highlights und Erkenntnisse zu würdigen.

«Wenn zwei das Gleiche tun, ist es noch lange nicht dasselbe.» Diese Erkenntnis macht sich der Peer-Ansatz in der sozialen Arbeit zunutze: «Peer» meint «gleichgestellt, gleichwertig» und nutzt die Verbindung, die entsteht, wenn Personen einen ähnlichen Erfahrungshintergrund haben. Das heisst in diesem

«Die Arbeit als Peer-Mitarbeiterin hat mir Kraft gegeben für den Umgang mit der Diskriminierung. Dank der Gruppe fühlte ich nun Stolz statt Scham.»

Fall: Es ist nicht dasselbe, wenn Sexarbeiterinnen von Sozialarbeiterinnen beraten werden oder von ihren Peers, eben anderen Sexarbeiterinnen. Dank dieses Ansatzes konnte ein ganz neuer Zugang zur Zielgruppe geschaffen werden.

Hauptziel des Projekts war es, neue und junge Sexarbeiterinnen anzusprechen und ihnen Tipps sowie Strategien punkto Sicherheit zu vermitteln. «Das sind zum Teil so banale Dinge wie keine Schals zu tragen. Aber auch, die eigenen Grenzen für sich ganz klar abzustecken und auch einmal Nein zu einem Kunden zu sagen», resümiert Chantal Riedo, Leiterin des Projekts bei der FIZ, den Inhalt der Peer-to-Peer-Gespräche. «Den Peer-Mitarbeiterinnen war aber auch sehr wichtig, die Erfahrung weiterzugeben: Ich habe von der FIZ oder von einer anderen Organisation Unterstützung bekommen, als ich sie gebraucht habe. Während der Corona-Zeit», so Chantal, «war die Brücke, welche die Peer-Mitarbeiterinnen zu den Sexarbeiterinnen gebaut hatten, umso wichtiger. In dieser Zeit hat sich der Kontakt zwischen ihnen sogar noch intensiviert. Aufgrund des Arbeitsverbots stellten sich nochmals ganz neue Fragen und Herausforderungen: Wo finde ich Unterstützung? Was darf ich noch, was nicht?»

Der Peer-Ansatz verlangt ein hohes Mass an Ressourcen. «Schulungs-Workshops und regelmässige Sitzungen mit den Peer-Mitarbeiterinnen zur Reflexion der eigenen Rolle und Kompetenzen sowie zum Austausch

von Erfahrungen waren matchentscheidend. Diese Massnahmen dienten nicht nur der Qualitätssicherung, sondern sie schufen auch Raum für Selbstermächtigung und Empowerment der vier Peer-Mitarbeiterinnen», sagt Chantal. Dass die Peer-Mitarbeiterinnen auch für sich selbst einen grossen Gewinn aus diesem Projekt gezogen haben, verdeutlichen ihre Aussagen am Schluss-Workshop: «Meine Tätigkeit als Peer-Mitarbeiterin ermöglichte mir mehr Auseinandersetzung mit meinem Beruf und mehr Reflexion darüber.» Oder: «Während vorher vor allem der Umsatz im Zentrum stand, ist da jetzt ein Familiengefühl gegenüber anderen Sexarbeitenden – weniger Kälte.» Und: «Die Arbeit als Peer-Mitarbeiterin half mir im Umgang mit der Diskriminierung. Dank der Gruppe fühle ich nun Stolz statt Scham.»

Auch für die FIZ hat sich das Projekt gelohnt. «Das Projekt hat es uns ermöglicht, bei den Sexarbeiterinnen mehr Glaubwürdigkeit und einen anderen Zugang zu erlangen. Zudem konnten wir aus den Gesprächen und Diskussionen mit den Peer-Mitarbeiterinnen viel über Sexarbeit lernen und haben mehr über die Wünsche und Probleme von Sexarbeiterinnen erfahren», schlussfolgern die Beraterinnen der FIZ.

«Das Projekt hat es uns ermöglicht, bei den Sexarbeiterinnen mehr Glaubwürdigkeit und einen anderen Zugang zu erlangen.»

Inzwischen funktioniert die Mund-zu-Mund-Propaganda so gut, dass es mehr Ressourcen braucht, um alle Anfragen abzudecken. Damit wurde ein wichtiges Ziel des ursprünglichen Projekts erreicht. Anstelle des Projekts «Stark mit Peers» tritt nun das Projekt «Expertinnen-Talk Sexarbeit» in Kraft. Die Austauschtreffen zwischen den Peers und den Beraterinnen zu Themen, die Sexarbeiterinnen beschäftigen, werden weitergeführt. «Und wer weiss», so Chantal Riedo, «vielleicht ergibt sich in der Zukunft daraus wieder einmal ein neues, grösseres Projekt.»

E
I
N
B
L
I
C
K
E

* Name geändert.

«Die FIZ hilft jedem Opfer, die Krise zu überwinden, mit der es konfrontiert ist. Die Mitarbeitenden hören sich jede Geschichte eines jeden Opfers an und geben Hoffnung, um die Herausforderungen des Lebens zu meistern. Ich hoffe, dass ihr euer Engagement fortsetzt, denn es gibt noch viele weitere Frauen, denen geholfen werden kann wie mir.»

F. G., über mehrere Jahre von FIZ Opferschutz Menschenhandel unterstützt

Jetzt Mut und Hoffnung spenden!
Danke.

Banküberweisung:

Postfinance

Spendenkonto 80-38029-6

IBAN: CH66 0900 0000 8003 8029 6

... oder schnell und unkompliziert mit **TWINT**:

Jetzt mit TWINT spenden!

 QR-Code mit der TWINT App scannen

 Betrag und Spende bestätigen



FIZ

● **Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration**

Hohlstrasse 511

CH-8048 Zürich

T 044 436 90 00

contact@fiz-info.ch

www.fiz-info.ch